

27. Jan. 1960

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

9

Für das Nachschlagewerk!	Ja (i)
Für die Sammlung!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein

Gesetz: ArbGG 1953 § 72 Abs. 1 Satz 4 und 5, § 69 Abs. 2

Leitsätze:

- 1.) Der Streitwert der Berufung und Anschlußberufung ist im Urteil einheitlich festzusetzen.
- 2.) Hat das Landesarbeitsgericht den Streitwert für die Berufung und die Anschlußberufung unrichtigerweise getrennt festgesetzt, so gilt im Hinblick auf die Rechtsmittelfähigkeit der Entscheidung die Zusammenrechnung als vollzogen.

Aktenzeichen: 5 AZR 135/59

Beschluß des BAG vom 27. Januar 1960

LAG Kiel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 135/59

3 Sa 119/58 Kiel

9

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung
vom 27. Januar 1960 beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil der
III. Kammer des Landesarbeitsgerichts Kiel
vom 30. Januar 1959 - 3 Sa 119/58 - wird auf
seine Kosten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Die vom Kläger eingelegte Revision ist unzulässig, weil
die Revision vom Landesarbeitsgericht weder zugelassen ist

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

noch die angefochtene Entscheidung von einer in der Revisionsbegründung bezeichneten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen Landesarbeitsgerichts oder eines obersten Arbeitsgerichts eines Landes abweicht und die Voraussetzungen einer Streitwertrevision (§ 72 Abs. 1 Satz 4 und 5 ArbGG) ebenfalls nicht gegeben sind.

Das Landesarbeitsgericht hat den Streitwert für die Berufung des Klägers auf 2.000,-- DM und den Streitwert für die Anschlußberufung der Beklagten auf 9.955,-- DM festgesetzt. Dazu war es gemäß § 69 Abs. 2 ArbGG berechtigt. Denn in dem vom Arbeitsgericht festgesetzten Streitwert in Höhe von 12.000,-- DM ist der von der Beklagten in erster Instanz anerkannte Betrag von 2.045,-- DM enthalten. Dieser Teil des Streitwerts ist aber nicht in die Berufungsinstanz gelangt. Der Wert des Streitgegenstandes hat sich daher nach der Verkündung des Urteils des Arbeitsgerichts geändert, und das Landesarbeitsgericht konnte ihn daher in seinem Urteil nach eigenem Ermessen völlig neu festsetzen (BAG AP Nr. 17 zu § 69 ArbGG 1953). An diese Neufestsetzung des Streitwerts ist das Revisionsgericht gebunden (BAG aaO und ferner BAG AP Nr. 3 zu § 9 ArbGG 1953 mit weiteren Hinweisen).

Allerdings durfte das Landesarbeitsgericht nach § 69 Abs. 2 ArbGG den Streitwert für die Berufung des Klägers und die Anschlußberufung der Beklagten nicht getrennt festsetzen. Denn der Streitwert kann immer nur einheitlich und nicht auf mehrere Beträge festgesetzt werden, weil er die das Revisionsgericht bindende Grundlage für die Streitwertrevision bildet. Das hat das Bundesarbeitsgericht bereits in seinen Entscheidungen vom 3. Januar 1955 - 2 AZR 529/54 - (AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953) und vom 13. März 1959 - 2 AZR 282/58 - (AP Nr. 28 zu § 69 ArbGG 1953) zum Ausdruck gebracht, soweit es die Streitwertfestsetzung bei Klage und Widerklage betrifft. Die in den vorgenannten Entscheidungen gegebene Begründung ist gleicherweise für den vorliegenden Fall gültig.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Hat das Landesarbeitsgericht den Streitwert für Berufung und Anschlußberufung daher unrichtigerweise getrennt festgesetzt, so ist jedenfalls im Hinblick auf die Rechtsmittelfähigkeit des angefochtenen Urteils die Zusammenrechnung als vollzogen anzusehen. Nur so wird der Sinn der Streitwertfestsetzung in den Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen erfüllt, nämlich Klarheit über die Rechtsmittelfähigkeit zu schaffen (BAG AP Nr. 28 zu § 69 ArbGG 1953).

Demnach beträgt der vom Landesarbeitsgericht bezüglich der Rechtsmittelfähigkeit maßgebende und für das Revisionsgericht bindend festgesetzte Streitwert 11.955,-- DM.

Ausgehend von diesem einheitlichen Wert ist die Revision des Klägers nicht zulässig, weil es sich im vorliegenden Falle um einen Rechtsstreit über Zahlungsansprüche handelt und der Beschwerdegegenstand die in der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit geltende Revisionsgrenze nicht erreicht (§ 72 Abs. 1 Satz 5 ArbGG).

Bei der Ermittlung des Beschwerdegegenstandes i.S. des § 72 Abs. 1 Satz 5 ArbGG ist von der vom Landesarbeitsgericht vorgenommenen Bewertung einzelner Posten (BAG AP Nr. 1 zu § 72 ArbGG Streitwertrevision) auszugehen; eine selbständige von diesem Streitwert unabhängige Ermittlung des Beschwerdegegenstandes ist in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen entgegen der in der ordentlichen Gerichtsbarkeit geltenden Regelung nicht möglich (BAG AP Nr. 59 zu § 72 ArbGG 1953).

Das Landesarbeitsgericht hat dem Kläger 6.000,-- DM zugesprochen und im übrigen die Klage abgewiesen. Danach beträgt der Wert des Beschwerdegegenstandes für den Kläger 11.955,-- DM - 6.000,-- DM = 5.955,-- DM. Dieser Betrag erreicht aber nicht die in § 72 Abs. 1 Satz 5 ArbGG vorgeschriebene Revisionsgrenze.

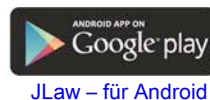
gez. Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Dr. Holschemacher



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS